

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1895.**

**XIV. Stück.**



Ausgegeben und versendet am 5. October 1895.

**18.**

### Landesgesetz vom 31. Juli 1895, gültig für die Markgrafschaft Istrien,

womit einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. März 1870, L.-G.-Bl. Nr. 20, über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich den zweiten Abschnitt des Landesgesetzes vom 30. März 1870, L.-G.-Bl. Nr. 20, über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen aufzuheben und durch nachfolgende Bestimmungen zu ersetzen:

#### § 1.

In jedem Schulsprenzel hat der Ortsschulrath eine Matrikel aller im schulpflichtigen Alter stehender Kinder (§ 1 des Landesgesetzes vom 4. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 23, womit auf Grund des Artikels 75 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 die Absätze 1 und 3 des Artikels 21, der Absatz 2 des Artikels 22 und die Artikel 28 und 38 des bezogenen Gesetzes abgeändert werden) des Schulsprenzels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung, zu führen.

Diese Matrikel wird nach dem, dem gegenwärtigen Gesetze beigegebenen Formulare (Formular A) geführt, und sind in dasselbe die Kinder beginnend mit dem ältesten, in chronologischer Ordnung nach Maßgabe des für den Schulsprenzel geltenden Schuljahres, einzutragen.

Der Ortsschulrath hat alljährlich wenigstens einen Monat vor dem Anfange des neuen Schuljahres jene Kinder in die Matrikel aufzunehmen, welche während des vorhergehenden Schuljahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, oder dasselbe bis zu dem Anfange des bevorstehenden neuen Schuljahres vollenden werden.

### § 2.

Behufs der Ausfertigung dieser Matrikel steht dem Ortsschulrath das Recht zu, von denjenigen, welche die Pfarrmatriken führen, einen Auszug der Geborenen und vermöge ihres Alters zum Schulbesuche Verpflichteten (Formular B) zu fordern und über letztere sowohl von den Staats- und Gemeindebehörden, als auch von Privatpersonen, welche einen Aufschluß zu geben vermögen, Erkundigungen einzuholen. Wer ein Kind der Eintragung in die erwähnte Matrikel entzieht, oder zu diesem Zwecke unwahre Angaben macht, ist mit einer Geldstrafe von 1 bis 20 Gulden zu ahnden.

### § 3.

Wenigstens acht Tage vor dem Beginne des neuen Schuljahres hat die Ortsschulbehörde auf Grund der nach § 1 geführten Matrikel das Verzeichniß (Formular C) der in demselben Jahre zum Besuche der Alltagschule, und abgesondert der zum Besuche der Sonn- und Feiertagschule oder der Abendschule verpflichteten Kinder zu verfassen.

Bei Verfassung dieses Verzeichnisses sind jene Kinder auszuschneiden, welche

- a) wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können,
- b) zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden,
- c) eine höhere Schule besuchen,
- d) einen stichhaltigen Grund haben, um im nächsten Schuljahre von der Verpflichtung zum Schulbesuche befreit zu werden.

### § 4.

Auf Grund des nach dem vorhergehenden Paragraphen 3 verfaßten Verzeichnisses hat der Ortsschulrath die Eltern der in demselben verzeichneten Kinder oder deren Stellvertreter unverweilt schriftlich aufzufordern (Formularien D und E), binnen der ersten acht Tage des Schuljahres die Kinder, für welche sie verantwortlich sind, in die Schule zu führen und für einen regelmäßigen Schulbesuch derselben, bei Vermeidung der in den §§ 5 und 8 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Strafen, Sorge zu tragen.

Etwaige Recurse gegen diese Aufforderung können binnen 8 Tagen, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bei dem k. k. Bezirksschulrath eingebracht werden.

Das erwähnte Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder wird vor dem Beginne des Schuljahres dem Leiter der Schule zugestellt.

Der Ortsschulrath hat gleichzeitig das Verzeichniß (Formular F) der für das künftige Schuljahr vom Schulbesuche befreiten Kinder dem vorgesetzten Bezirksschulrath zu übersenden, welcher bei dessen Prüfung erforderlichenfalls Aufklärungen und Belege über die Umstände, welche bei den Befreiungen maßgebend waren, fordern kann.

Findet der k. k. Bezirksschulrath, daß ein Kind ohne einen hinreichenden Grund von dem Schulbesuche befreit wurde, so hat er im Wege des Ortsschulrathes dem betreffenden Schulleiter die Einschreibung des Kindes aufzutragen und gleichzeitig an die Betreffenden die oben vorgeschriebene Aufforderung zu richten.

### § 5.

Die Eltern oder deren Stellvertreter, welche ohne einen hinreichenden Rechtfertigungsgrund ihre Pflicht, die Kinder, für welche sie verantwortlich sind, in die Schule zu führen, innerhalb der im § 4 angegebenen Frist außer Acht lassen, verfallen in eine Geldstrafe von einem bis fünf Gulden.

Bei der Verhängung dieser Strafe hat der zuständige Bezirksschulrath denselben aufzutragen, binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung ihrer erwähnten Pflicht, bei Vermeidung einer weiteren Strafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden, welche im Falle der weiteren Nichtbefolgung ohne Weiteres zu verhängen ist, zu entsprechen (Formular G).

Von der Zustellung der Entscheidung hat der k. k. Bezirksschulrath den Schulleiter im Wege des Ortsschulrathes zu verständigen.

Gleich nach Ablauf der im § 4 und im zweiten Absatze des gegenwärtigen Paragraphes festgesetzten Fristen hat der Schulleiter im Wege des Ortsschulrathes dem k. k. Bezirksschulrath zu berichten, welche schulpflichtige Kinder nicht in die Schule gestellt worden sind.

### § 6.

Wird dem Ortsschulrath während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in den Sprengel einer anderen Ortsschulbehörde bekannt, so hat derselbe hievon der letzteren sofort Mittheilung zu machen. Wenn hingegen der Ortsschulrath von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel Kenntniß erlangt, so hat er den Namen desselben in die im § 1 vorgesehene Matrikel einzutragen, den Schulleiter davon zu benachrichtigen und nöthigenfalls nach den Vorschriften des § 4 vorzugehen.

### § 7.

Jedes Ausbleiben aus der Schule muß in der Regel binnen acht Tagen beim Lehrer gerechtfertigt werden.

Am Schlusse jedes Monats verfaßt der Leiter der Schule aus dem Frequentationsbuche derselben das Verzeichniß der nicht gerechtfertigten Schülerabsenzen (Formular H) und übersendet es binnen der darauf folgenden acht Tage an den Ortsschulrath, welcher es mit den eigenen Anträgen (§ 9 des Landesgesetzes vom 27. Juli 1875, L.-G.-Bl. Nr. 18) ebenfalls binnen acht Tagen dem Bezirksschulrath vorlegen wird.

Falls die Absenzen binnen der angegebenen Frist bei dem Lehrer nicht gerechtfertigt werden oder die Rechtfertigung von diesem nicht anerkannt wird, kann eine solche Rechtfertigung beim Ortschaftsrathe angemeldet werden, welcher derselben Folge geben wird, wenn er sie als begründet findet und wenn das erwähnte Verzeichniß noch nicht an den Bezirks-Schulrath geleitet wurde. Ist aber Letzteres schon geschehen, so ist diesem die Rechtfertigung zur Entscheidung zu übermitteln.

Ein nicht hinreichend entschuldigtes Versäumniß der Pflicht zum Schulbesuche der Kinder wird als ungerechtfertigt behandelt.

### § 8.

Die Eltern oder deren Stellvertreter, welche an der Vernachlässigung des Schulbesuches der bei einer öffentlichen Volksschule eingeschriebenen Kinder Schuld tragen, werden mit Berücksichtigung der Zahl der Versäumnisse der Letzteren und der etwa vorgebrachten Entschuldigungen, zu einer Geldstrafe geahndet, welche rücksichtlich der Versäumnisse eines jeden Monats bis zu fünf Gulden reichen kann. In dieselbe Strafe verfallen Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen und dergleichen, welche es unterlassen, die bei ihnen beschäftigten Kinder zum regelmäßigen Schulbesuche anzuhalten.

### § 9.

Die Pflicht, die Alltagschule zu besuchen, erlischt für jene Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ein Zeugniß einer öffentlichen Volksschule (Formular I) den Besitz der nothwendigsten Kenntnisse (§ 1 des Landesgesetzes vom 4. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 23) nachweisen.

### § 10.

Von der Beibringung eines solchen Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand die Erwartung ausschließt, daß sie auch bei einem ferneren Schulbesuche das Ziel der Volksschule erreichen werden, endlich solche, die in den letzten Jahren von der Pflicht zum Schulbesuche aus den im zweiten Absätze des § 3, litt. a und d angeführten Titeln befreit wurden.

### § 11.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche, außer den im § 10 angeführten Fällen, Kinder vor Erlangung des erwähnten Zeugnisses von der Alltagschule oder vor der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres aus der Wiederholungsschule ferne halten, unterliegen den für den vernachlässigten Schulbesuch festgesetzten Strafen.

Uebrigens, falls dieselben aus der Armenkasse oder aus sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten eine Unterstützung erhalten, ist ihnen dieselbe von der betreffenden Behörde zu entziehen.

Den in dem ersten Absatze dieses Paragraphes vorgesehenen Strafen unterliegen auch jene Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen und dergleichen, welche in den daselbst erwähnten Fällen die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

### § 12.

Die in den §§ 2, 5 und 8 erwähnten Strafen werden in erster Instanz vom k. k. Bezirksschulrathe verhängt.

Das Verfahren richtet sich im Allgemeinen nach jenen Vorschriften, welche auf die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen angewendet werden.

Die in den §§ 5 und 8 angegebenen Strafen können jedoch auch ohne vorherige amtliche Einholung der Rechtfertigung der zu bestrafenden Person (Formulare L und M) verhängt werden, nur muß in einem solchen Falle das betreffende Erkenntniß noch innerhalb des dem Monate, in welchem die Absenzen stattfanden, nächstfolgenden Monats gefällt und zugestellt werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft der bezüglichen Strafkenntnisse hat sich der k. k. Bezirksschulrath ohne Verzug an die k. k. politische Bezirksbehörde zu wenden, welche letztere die Einhebung der Geldstrafen mittelst jener Mittel und Organe, womit rückständige, dem Staate geschuldete Steuern eingehoben werden, eventuell durch eine eigens hiezu bestellte, mit 20% der eingehobenen Strafgebühren zu entlohnende Person zu besorgen hat.

Im Falle der Uneinbringlichkeit werden die auf Grund der vorerwähnten §§ 5 und 8 verhängten Geldstrafen in Personalarrest nach dem Maßstabe von sechs Arreststunden für jeden Gulden umgewandelt.

### § 13.

Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen eine Strafe gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

Bei Behandlung solcher Recurse seitens der Bezirksschulbehörden sind die Vorschriften der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. August 1868 Nr. 109, R.-G.-Bl. Nr. 124, anzuwenden.

### § 14.

Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafung beharrlich ihre Pflichten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder vernachlässigen, kann das in den §§ 176 und 177 des a. b. Gesetzbuches vorgesehene Verfahren veranlaßt werden.

Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen und dergleichen können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Unternehmungen zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

## § 15.

Wenn es der Landes Schulrath für zweckdienlich erachtet, kann derselbe die dem gegenwärtigen Gesetze beigegebenen Formularien jederzeit abändern.

## § 16.

Mit der Durchführung des gegenwärtigen, mit dem Tage der Kundmachung im Wirksamkeit tretenden Gesetzes sind Meine Minister für Cultus und Unterricht, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Wschl, am 31. Juli 1895.

**Franz Joseph m. p.**

**Nielmansegg m. p.**

**Böhm m. p.**

**Rittner m. p.**

Formular A.(§ 1 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)

## Matrikel

der vermöge ihres Alters (vom sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre) schulpflichtigen Kinder des Schulsprenghels . . . . .

Vom }  
bis zum } Schuljahre { 189 ..  
          }                { 19 ..





## Bemerkungen.

---

1. Bei der ersten Anlegung der Matrikel werden die Kinder chronologisch nach dem Schuljahre, von den ältesten angefangen, eingetragen, und zwar, wenn die Schule seit länger als 8 Jahren besteht, mit den Kindern, welche in das 14. Lebensjahr eingetreten, aber es noch nicht vollendet haben, andernfalls mit denjenigen Kindern, welche in das 12. Jahr eingetreten sind, es aber noch nicht vollendet haben. Die einzelnen Jahrgänge werden mit einer mit Feder gezogenen Querlinie geschieden.

2. Die Kinder desselben Schuljahres können nach Belieben, d. h. ebenso in chronologischer Ordnung bezüglich des Monats und des Tages der Geburt, als auch in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden.

3. Vor dem Beginne jedes Schuljahres (§ 1 des Gesetzes) werden in der angegebenen Weise die Kinder hinzugeschrieben, welche mit dem neuen Jahre eintreten.

4. Sollte im Laufe des Schuljahres (§ 6 des Gesetzes) ein Kind aufgenommen werden, so wird es in fortlaufender Zahl eingeschrieben, sein Name aber wird mit durch Feder gezogene Linien geschieden, und es wird angemerkt, in welches Schuljahr es nach seinem Alter gehört.

5. Der Grund, weshalb ein Kind in einem Jahre vom Schulbesuche befreit ist, kann in der Rubrik, in welcher das Schuljahr eingeschrieben steht, mittelst des Buchstabens, unter welchem in der Matrikel der bezügliche Grund angegeben ist, angemerkt werden. Der Grund bezüglich litt. d kann auch genauer bezeichnet werden, z. B. verstandesschwach, kränklich, zu weit entfernt von der Schule u. dergl. Bei den nicht befreiten Kindern wird ein Querstrich mit Feder gezogen.

6. Ist das Kind arm, so wird es in der siebenden Rubrik mit dem Worte „ja“ bezeichnet, andernfalls bleibt die Rubrik unbeschrieben. (Es dient diese Angabe, um dem Lehrer hinsichtlich der Vertheilung der Armenbücher die nöthigen Weisungen geben zu können.)

7. Nach dem Schlusse jedes Schuljahres wird die Eintragung der Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr vollbracht haben, revidirt und, wenn nach dem Zeugnisse des Lehrers (§§ 9 und 10 des Gesetzes) ein Kind von der Schulpflicht gänzlich befreit wird, ist der Befreiungsgrund in der achten Rubrik der Matrikel einzutragen. So lange dies nicht geschieht, bleibt das Kind bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres im Verzeichnisse der zum Besuche der Alltagschule Verpflichteten (§§ 3, 4 und 9 des Gesetzes). Falls aber das Kind zum Besuche der Wiederholungsschule angehalten wird, wird dies in der Rubrik „Anmerkungen“ ersichtlich gemacht.

8. Wenn ein Kind vor Vollendung des 14. Lebensjahres stirbt, oder den Aufenthaltort wechselt, so wird dies in der achten Rubrik angemerkt.

---

**Formular B.**

(§ 2 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)

Fortlaufende Zahl	Name und Zuname des Kindes	Name des Vaters	Geburtstag, Monat und Jahr	Ob es arm ist	Anmerkung

3.

3.

Der Pfarrer

zu

Ortschulrath

zu

**Buchschrift!**

Ich übermittle den inbezeichneten Auszug aus der Geburtsmatrikel dieser Pfarre rüchfichtlich der in dem angegebenen Zeitraume Geborenen, mit den in dem bezüglichen Formulare enthaltenen Angaben.

Von dem Pfarramte

. . . . . 18 . . .

Der Pfarrer:

An den löblichen

Ortschulrath

zu

**Buchschrift!**

Sie werden ersucht, auf Grund der Geburtsmatrikel nach dem beigegebenen Formulare den Auszug über die nach ihrem Alter zum Besuche der Schule verpflichteten Kinder, welche von dem ersten des Monates . . . . . Jahr 18 . . bis zum Schlusse des Monates . . . . . Jahr 18 . . geboren sind, zu verfassen und ehestens hieher zu senden.

Von dem Ortschulrath

. . . . . 18 . . .

Der Vorsitzende:

An Seine Hochwürden

den Herrn Pfarrer

zu





Formular D.

(§ 4 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)

F.

Herrn . . . . .

Der Ortsschulrath fordert Sie auf Grund des § 4 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895 (R.-G.-Bl. Bl. 18) auf, Ihrer Pflicht, binnen der ersten acht Tage des neuen Schuljahres, welches mit dem Tage . . . . . d. J. beginnt, d. . . Kind . . . , d. h. . . . für welche . . Sie verantwortlich sind, in die Schule zu führen und dieselbe pflichtgemäß während des Schuljahres regelmäßig besuchen zu lassen, nachzukommen, widrigenfalls Sie in die in den §§ 5 und 8 des gedachten Gesetzes vorgesehenen Strafen verfallen.

Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen diese Aufforderung binnen 8 Tagen im Wege dieses Ortsschulrathes den Recurs an den k. k. Bezirksschulrath, welchem jedoch eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt, zu ergreifen.

Von dem Ortsschulrathe

. . . . . 18 . . .

Der Vorsitzende:



Formular E.(§ 4 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)**Bustellungs-Journal**

über die den Nachbenannten zugestellten, von dem Ortschaftsrathe in . . . . . erlassenen  
 Aufforderungen de dato . . . . ., welche den Betreffenden an dem unten angegebenen Tage  
 von dem hiezu unterfertigten Beauftragten richtig zugestellt worden sind.

Zahl der Aufforderung	Name und Zuname der Person, an welche die Aufforderung gerichtet ist	Datum der Zustellung	Anmerkungen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Buchfrist!

### Der Ortschaftsrath

Nachdem die richtige Zustellung der übermittelten Aufforderungen, wie von dem hiezu Beauftragten bestätigt wird, soeben bewirkt wurde, stelle ich das Zustellungsjournal zurück.

in

. . . . . 18 . .

Sie werden ersucht, die beiliegenden Aufforderungen zur Schulpflichterfüllung den Adressaten zuzustellen und dem Unterfertigten das Journal mit der Bestätigung der erfolgten Zustellung seitens des hiezu Beauftragten ehestens zurückzusenden.

Von dem Ortschaftsrathe

. . . . . 18 . .

Der Vorsitzende:

Dem werthen Herrn

. . . . .

zu

Dem löblichen  
Ortschaftsrathe  
in

(Adresse an den Gemeindevorsteher oder an den Ortsvorsteher.)

**Formular F.**

(§ 4 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)

**Verzeichniß**

der von dem Ortschaftsrathe von dem Schulbesuche im Schuljahre 18 . . . in dem Schulsprengel  
von . . . . . befreiten Kinder.

Fortlaufende Zahl	Zuname und Name des Kindes	Name des Vaters	Ob das Kind im verflossenen Schul- jahre die Schule besucht hat	Geburts- jahr	Grund der Befreiung

3.

Dem löblichen

**k. k. Bezirksschulrathe**

in

Der Ortsschulrath unterbreitet dem k. k. Bezirksschulrathe das nach dem dritten Absätze des § 4 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 (R.-G.-Bl. 31. 18) verfaßte Verzeichniß der von dem Schulbesuche befreiten Kinder, zum eigenen Amtsgebrauche.

Der Ortsschulrath

. . . . . 18 . . .

Der Vorsitzende:

Formular G.(§ 5 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)F.

Dem Herrn . . . . .

Nachdem Sie, obwohl von dem Ortsschulrathе hierzu aufgefordert, dennoch Ihre Pflicht versäumt haben, d . . Kind . . , für welche . Sie verantwortlich sind, d. h. . . . . am Beginne des neuen Schuljahres in der vorgeschriebenen Frist in die Schule zu führen, findet Sie der k. k. Bezirksschulrath im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 (L.-G.-Bl. Bl. 18) zu einer Geldstrafe von . . . . . Gulden zu verurtheilen, welchen Betrag Sie bei Vermeidung der Execution im politisch-administrativen Wege binnen 14 Tagen zu Händen . . . . . zu Gunsten des Landes-Lehrerpensionsfondes zu entrichten haben.

Gleichzeitig wird Ihnen aufgetragen, d . . Kind . . binnen 3 Tagen in die Schule zu führen, widrigenfalls die Nichtbefolgung dieser Anordnung mit einer weiteren Geldstrafe im Ausmaße von fünf bis fünfundzwanzig Gulden bestraft werden würde.

Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen diese Entscheidung binnen 14 Tagen im Wege dieses Bezirksschulrathes den Recurs an den k. k. Landes-schulrath zu ergreifen. Sie werden jedoch aufmerksam gemacht, daß der Recurs in Bezug auf die Durchführung der an Sie gerichteten Aufforderung keine aufschiebende Wirkung hat.

Von dem k. k. Bezirksschulrathе

. . . . . 18 . . .

Der Vorsitzende:



**Formular H.**(§ 7 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)**Verzeichniß der Absenzen**

welche sich die Kinder, welche die Volksschule in . . . . . besuchen, im Monate . . . . .  
des Schuljahres 18 . . zu Schulden kommen ließen.

Fortlaufende Zahl	Zuname und Name des Kindes	Zahl der nicht entschuldigten Absenzen	Der Ortschulrath beantragt

Löblicher

Löblicher

**k. k. Bezirksschulrath**

**Ortsschulrath**

in

in

Der Ortsschulrath übermittelt hiemit das Verzeichniß der Absenzen der die Volksschule in . . . . . besuchenden Kinder, mit den eigenen Anträgen versehen, zum Behufe des gesetzlichen Verfahrens gegen jene Personen, welche die Absenzen der Schüler, für welche sie verantwortlich sind, nicht gehörig entschuldigt haben.

In Erfüllung ihrer Pflicht übermittelt die gefertigte Leitung den aus dem Schulbesuchsbuche verfaßten Auszug der Absenzen, welche sich die zum Besuche dieser Schule verpflichteten Kinder im Verlaufe des soeben abgelaufenen Monats . . . . . zu Schulden kommen ließen, zum Zwecke des gesetzlichen Verfahrens.

Der Ortsschulrath

Die Leitung der Volksschule

. . . . . 18 . . .

. . . . . 18 . . .

Der Vorsitzende:

**Formular I.**

(§ 9 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)

Schulbezirk . . . . .Land: Krien.**Schulzeugniß**

. . . . . aus . . . . . Jahre alt . . . . . Religion  
 . . . . . bei dieser Volksschule am . . . . . des Jahres 18 . . . . . eingeschrieben, hat  
 dieselbe bis zum . . . . . des Jahres 18 . . . . . besucht und folgende Classification verdient:

Sittliches Verhalten		
Schulbesuch		
Religion		
Unterrichtssprache . . . . .		
Obligate Sprache . . . . .		
Rechnen		
Zeichnen		
Geometrische Formenlehre		
Schreiben		
Naturgeschichte		
Naturlehre		
Geographie und Geschichte		
Gefang		
Turnen		
Verdient die Gesamtclasse . . . . .		

Nachdem dieser(e) Schüler(in) die nothwendigsten für die Volksschule vorgeschriebenen Kenntnisse sich angeeignet und das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, wird er (sie) von dem ferneren Besuche der Alltagsschule enthoben.

**Von der Leitung der Volksschule**

. . . . . am . . . . . 189 . . .

Der leitende Lehrer:

Formular L.

(§ 12 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)

B.

Herr . . . . .

In Anbetracht daß, obwohl Sie von dieser Bezirksschulbehörde mit Erkenntniß vom . . . . .  
Zl. . . zur Zahlung einer Geldstrafe von . . . Gulden verurtheilt worden sind, weil Sie in der  
vorgeschriebenen Frist d . . Kind . . , für welche . . Ihnen die Verantwortlichkeit obliegt, nicht in die  
Schule geführt haben, und Sie diese Pflicht, ungeachtet der h. ä. Anordnung, derselben binnen 3 Tagen  
zu entsprechen, binnen der erwähnten Frist zu erfüllen unterlassen haben;

In Erwägung, daß für diesen letzteren Fall Ihnen die Verhängung einer weiteren Geldstrafe im  
Ausmaße von fünf bis fünfundzwanzig Gulden angedroht wurde;

In Erwägung, daß d . . Kind . . wegen Ihrer Nachlässigkeit im laufenden Schuljahre nicht  
mehr in der Schule eingeschrieben werden kann;

findet diese Bezirksschulbehörde über Sie eine Geldstrafe von . . . Gulden zu verhängen, welche  
Sie bei Vermeidung der Einhebung im Wege der politisch-administrativen Execution binnen 14 Tagen  
zu Händen . . . . . und zu Gunsten des Lehrpensionsfondes zu  
entrichten haben.

Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen dieses Erkenntniß binnen 14 Tagen den Recurs beim  
k. k. Landesschulrathe im Wege dieser Bezirksschulbehörde einzubringen.

Vom k. k. Bezirksschulrathe

. . . . . 18 . . .

Der Vorsigende:

Formular M.(§ 12 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)B.

Herr . . . . .

Nachdem d . . . Kind . . . , für . . . . . regelmäßigen Schulbesuch Sie verantwortlich sind,  
d. h. . . . . während des verfloffenen Monates . . . . .  
den Besuch der Schule . . . . . mal versäumte;

In Erwägung, daß diese Versäumnisse nicht in der vorgeschriebenen Weise entschuldigt worden sind;  
findet dieser k. k. Bezirksschulrath Sie auf Grund des § 8 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895  
Zl. 18 zur Zahlung einer Geldstrafe von . . . Gulden . . . Kreuzer binnen 14 Tagen zu Händen  
. . . . . und zu Gunsten des Lehrpensionsfondes, bei Vermeidung der  
Execution im politisch-administrativen Wege, zu verurtheilen.

Gegen dieses Erkenntniß steht Ihnen der innerhalb 14 Tagen im Wege dieser Bezirksschulbehörde  
beim k. k. Landesschulrath einzubringende Recurs offen.

Von dem k. k. Bezirksschulrath

. . . . . 18 . . .

Der Vorsitzende:

